

When the Fighting Stops

Militärverwaltung und Besetzungsaufgaben Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg (Teil 2)

Zwischen Nutzung und Ausnutzung

Zweckmäßige Ausnutzung der Landesmittel

Österreich-Ungarn hatte während des Ersten Weltkrieges an sieben Militärverwaltungen Anteil – Venetien, der Ukraine, Rumänien, (Russisch-)Polen, Serbien, Albanien und Montenegro. Ein Militärgouvernement wurde dann eingerichtet, wenn der Etappenraum zu umfangreich geworden war, der Zweck blieb aber derselbe: Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie größtmögliche wirtschaftliche Ausnutzung.

Nicht nur Serbien, auch Montenegro, Albanien und Polen waren Gesellschaften, die bisher für den Eigenbedarf gewirtschaftet hatten. Rasch hatte die österreichisch-ungarische Militärverwaltung feststellen müssen, dass Nehmen allein auf Dauer nicht zum Ziel führen würde. Es konnte auch nicht in jedem Land dieselbe Art der Aufbringung angewandt werden, da auf die politische Situation („das Land der Monarchie geneigt halten“) Rücksicht genommen werden musste. Doch dem steigenden Bedarf im Hinterland musste entsprochen, d.h. die Produktion gesteigert werden, oder wie der Generalstabschef des Militärgeneralgouvernements Serbien, Oberst Hugo Kerchnawe, es formulierte: Es war durchwegs zweckmäßiger und billiger durch rationellere Arbeitsmethoden, bessere Betriebsmittel und Anwendung aller technischen Fortschritte die Wirtschaft leistungsfähiger zu machen. In Venetien, das eine entwickelte Industrie aufwies und relativ spät besetzt worden war (Ende 1917), wurde stattdessen eher genommen, denn aufgebaut: Die Maschinen wurden ausgebaut und auf die Armeen, die Kriegsmarine, das zerstörte Gebiet von Görz, weiters auf die darum ansuchenden Industrien Österreich, Ungarns und Deutschlands aufgeteilt.

Maßnahmen

Zusätzlich kam es zu besonderen Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet, die sich zumeist für alle österreichisch-ungarischen Militärverwaltungen nachweisen lassen:

• Zwangsverwaltung

Schien die optimale Ausnutzung bestimmter Betriebe (Fabriken, Bergbaue, Banken, Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften und Warenlager) nicht gewährleistet, konnte eine Zwangsverwaltung oder Aufsicht durch die Militärverwaltung verhängt werden. Der Aufseher war berechtigt Kassenbestände und Geschäftsbücher zu prüfen, sämtliche Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten, die Angestellten über die Betriebs- und Geschäftsverhältnisse zu vernehmen sowie alle geschäftlichen Maßnahmen zu untersagen. Die Kosten für die Zwangsverwaltung trug das betroffene Unternehmen.

• Verleih von Arbeitsgerät

Mangelte es bei den Bauern an Arbeitsmitteln (Pferde, Wagen etc.) konnten ihnen diese von der Militärverwaltung leihweise – gegen Entgelt – überlassen werden.

• Musterbetriebe

In Montenegro Wirtschaftshöfe, in Serbien Wirtschaftsstationen genannt, wurden diese vom Militär bearbeitet und dienten sowohl als Musterwirtschaft für die

Bevölkerung zur Erlernung „moderner“ Techniken (u.a. im Obst-, Wein- und Gartenbau) als auch der Bewirtschaftung unbearbeiteter, herrenloser Anbauflächen. Den Ernteerfolg in Serbien führte die Militärverwaltung auf diese Einrichtung zurück.

• Schulgärten

Dem Lehrplan der montenegrinischen Volksschulen folgend, musste ab 1916 an jeder Volksschule auf dem Land ein „landwirtschaftliches Versuchsfeld“ angelegt werden. Zu Arbeiten am Schulgarten wurden die Kinder der obersten drei Klassen herangezogen.

• Arbeitsvermittlung

In einigen besetzten Gebieten wurden Lohnarbeiter für die Monarchie systematisch angeworben, wofür beim Gouvernment ein Zentralarbeitsvermittlungsamt und bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt bestand. Die Bewilligung zur Anwerbung nach einem außerhalb des Okkupationsgebietes gelegenen Ort wurde nur dann erteilt, wenn innerhalb des Landes kein Bedarf nach Arbeitern derselben Kategorie bestand. Die Vermittlung für Arbeit war für die Arbeitnehmer unentgeltlich. Die Arbeitgeber zahlten eine Gebühr, die zur Deckung der Unkosten herangezogen wurde. Familienerhalter durften nur dann angeworben werden, wenn sie ihre Angehörigen mitnehmen konnten und deren Unterhalt am Arbeitsort sichergestellt war. Mit der Arbeitsvermittlung nach Österreich-Ungarn

wurde der im Okkupationsgebiet bestehenden Arbeitslosigkeit entgegengesteuert und der Arbeitskräftemangel im Hinterland kompensiert.

• **Arbeitsdienst**

Die Militärverwalter waren überzeugt: Wurde die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln versorgt, war es nur recht und billig, dafür eine Arbeitsleistung zu fordern. So konnte annähernd die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung, soweit es ihre Land- und Hauswirtschaft zuließ, zur Arbeit herangezogen werden. Beschäftigungslose wurden zwangsweise zur Arbeit angehalten. In Polen v.a. beim Eisenbahn- und Straßenbau eingesetzt, waren die Zivilarbeiterkompanien im italienischen Besatzungsgebiet für die Durchführung aller leichten Arbeiten im Gemeindebezirk vorgesehen: Straßenreinigung, Erntearbeit, Magazins- und Entladearbeiten, Sammeldienst. Je 20 bis 30 Personen bildeten eine Arbeiterpartie, die von einem Aufseher überwacht wurde. Die Tagesleistung von zehn Stunden wurde bar entlohnt. Mitgebrachte Werkzeuge wurden mit 2 % des Tageslohns vergütet. Die Arbeiter mussten mit einer guten und gesunden Kost verpflegt werden. Die zur Robotarbeit verpflichteten Personen in Serbien konnten nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. vorübergehende Krankheit, Todesfall in der Familie) nach Genehmigung des Kreiskommandos losgekauft werden. Der deutsche Paul Kirch, im Weltkrieg Generalstabschef der 11. Armee, über den Nutzen: Dieser ist es zu verdanken, dass alle Kräfte restlos erfasst und auch nach Bedarf verschoben werden konnten.

• **Anbaupflicht**

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügte, war im besetzten Gebiet verpflichtet, dieses ordnungsgemäß zu bestellen und für die Einbringung und Verwertung der Ernte zu sorgen. Wer dem nicht oder nur mangelhaft nachkam, verlor den Anspruch auf Benützung und Ertrag für die laufende Wirtschaftsperiode. Es sei denn, der Eigentümer

wies nach, dass ihm eine Bebauung unmöglich gewesen war – bei großer Bedürftigkeit verblieben bis zu 40–50 % des Ertrags beim Eigentümer. In den übrigen Fällen wurde eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt.

Resümee

Interessant ist, dass Serbien, wesentlich kleiner, von „Feinden“ bewohnt und keine vertraglich fixierten „Brotfrieden“ besitzend, wesentlich mehr Ertrag einbrachte als die Ukraine:

47.680 t Brotgetreide gegenüber 46.225 t, 50.891 Ochsen, 1.869 Schweine, 43.584 Schafe gegenüber 55.421 Rindern. 1916 konnten von der gesamten Aufbringung nach Versorgung der Bevölkerung Serbiens und der zahlreichen Besatzungstruppen noch 1.836 Wagons ins Hinterland abgeführt werden. Ein Bericht über Rumänien machte deutlich, dass bei einer Durchschnittsration von 250 g Getreide pro Kopf und Tag Österreich-Ungarn 57 Tage, d.h. fast zwei Monate, ausschließlich von rumänischem Getreide gelebt hat. Oder, um mit den Worten des deutschen Generals Erich Ludendorff zu schließen: Rumänien hat uns, Österreich-Ungarn und Konstantinopel, im Jahre 1917 allein über Wasser gehalten.

Literaturtip

Harald Heppner: Im Schatten des „großen Bruders“. Österreich-Ungarn als Besatzungsmacht in Rumänien 1916–1918. Aufsatz in der aktuellen Ausgabe (3/2007) der „Österreichischen Militärischen Zeitung“. *Wird fortgesetzt*

Dr. Tamara Scheer